

ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ENTSORGUNG VON GASEN IN DRUCKBEHÄLTERN IN DER RÜCKSTANDSVERBRENNUNGSANLAGE (RVA)

>> Voraussetzungen für die Annahme

Voraussetzung für die Annahme von Abfällen ist der bestätigte Nachweis entsprechend der Nachweisverordnung oder EU-AbfallverbringungsVO.

Angenommen werden nur Abfälle, die im Anhang des **EfbV-Zertifikats** aufgeführt sind. Für nicht gelistete und im Zertifikat mit Einzelfallentscheidungen vermerkte Abfallarten ist die Beantragung einer behördlichen Genehmigung erforderlich.

Das vom Beförderer eingesetzte Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und muss hierzu über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.

>> Allgemeine Anlieferungsbedingungen Druckgase

- Die Gasflaschen/Druckgasbehälter sowie deren Ventile müssen in einwandfreien Zustand sein und eine technische sowie gefahrlose Entsorgung ermöglichen können. Flaschen mit beschädigten Ventilen können nicht angenommen werden.
- Jedes Gebinde muss die von der Anlage vergebene Rückstandsnummer tragen.
- Eindeutige, unverwechselbare, gut lesbare und wetterfeste Beschriftung der Gebinde.
- Gasflaschen und Gebinde müssen vom Kunden zurückgenommen werden. Es erfolgt keine Entsorgung oder Verschrottung von Leergebinden.
- Bei der Entsorgung von Kleinmengen und Gaskartuschen mit verschiedenen Inhaltsstoffen oder Zusammensetzungen muss vor jeder Anlieferung eine Auflistung der Einzelstoffe in Form einer Packliste versendet werden.

Von der Annahme **ausgeschlossen** sind ¹⁾:

- Allgemein polymerisierbare, instabile und/oder temperaturempfindliche Gase
- Gase mit Temperaturklasse $\geq T4$
- Gase mit einer maximalen Lagertemperatur $<60^{\circ}\text{C}$
- Gase mit einem LC_{50} -Wert größer 200 ml/m^3
- Gase mit folgender Einstufung gem. CLP-Verordnung:
 - Selbstzersetzliche Stoffe/Gemische - H240...H242
 - Akute Toxizität Kat. 1 – H300
 - Akute Toxizität Kat. 1 – H310
 - Akute Toxizität Kat. 1 – H330
- Acetylen (CAS-Nummer: 74-86-2)
- Brommethan (CAS-Nummer: 74-83-9)
- Ethylenoxid (CAS-Nummer: 75-21-8)

1) Ausnahmen von diesen Kriterien können für kleine Laborgasflaschen mit maximal 1 Liter Volumen gemacht werden. Die allgemeinen Anlieferungsbedingungen müssen beachtet werden.

>> Technische Spezifikation

- Zur Entsorgung verwendete, ADR-zugelassene, ortsveränderliche Druckbehälter müssen klar gekennzeichnete Ventile für Gas- und Flüssigphase aufweisen.
- Vor der Entsorgung sind die gewählten Druckbehälter mit der Entsorgungsanlage abzustimmen. Technische Zeichnungen werden ggf. angefordert. Etwaig anzufertigende Ventil-Anschlussstücke können ggf. zu Zusatzkosten bei der Entsorgung führen.
- Der maximal zulässige Druck der Behälter beträgt 40 bar.
- Für Anfragen zur Entsorgung von Behältern mit höheren Drücke (> 40 bar) werden spezielle Druckminderer benötigt, welche ggf. zu Zusatzkosten bei der Entsorgung führen können.

>> Fluorierte Treibhausgase und ozonabbauende Stoffe

- Seitens Abfallerzeuger muss zwecks Berichterstattung an die EU eine jährliche Übersicht der beim Entsorger angelieferten Mengen fluoriierter Treibhausgase (F-Gase) und ozonabbauender Stoffe (ODS) zur Verfügung gestellt werden.
- Stoffe, die unter die aktuell geltenden Verordnungen zur Verwendung fluoriierter Treibhausgase ozonabbauender Stoffe fallen, unterliegen speziellen Berichtspflichten und müssen bei der Entsorgung explizit aufgelistet werden.
- Im Rahmen der Erstellung des Entsorgungsbogens sind diese Stoffe in den dafür vorgesehenen Feldern aufzulisten.

>> Zu beachten bei der Anlieferung!

- Bitte reichen Sie mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anlieferung etwaige Gebindelisten und Analysen zur Prüfung und Freigabe ein.
- Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des ADR sind zu beachten.

>> Anlieferungszeiten und Kontakt RVA

Die Abfallannahme erfolgt nach Vereinbarung in der LKW-Annahme (Geb. E322)

Anlieferungszeiten

- Montag bis Freitag von 07:00-16:00 Uhr

Kontakt/Disposition

- Telefon 069 - 305 4002
<mailto:ingangskontrolle.rva@infraserv.com>